

**§ 2**

**Gestaltung der Hauptgebäude**

1. Für alle Neubauten werden Flachdächer mit einem max. Entwässerungsgefälle von 3% vorgeschrieben, wobei die Giebsränder horizontal zu führen sind.
2. Außer dem Aufzugs- und Treppenhauseaufbau sind keine Dachaufbauten zulässig.
3. Die Gebäude sind innerhalb von 2 Jahren nach der Schlußabnahme zu verputzen.

**§ 3**

**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu § 2 dieser Ortlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM und bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000 DM geahndet werden.

**§ 4**

**Inkrafttreten**

Vorstehende Ortliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 7. November 1968

**Der Oberbürgermeister  
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

In Vertretung  
Dr. Krajewski  
Beigeordneter

**41/1662 Ortliche Bauvorschriften (Satzung)  
für das Gelände „Glockenberg, 3. Bauabschnitt“ in der Gemeinde  
Wadgassen, vom 6. Dezember 1967**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

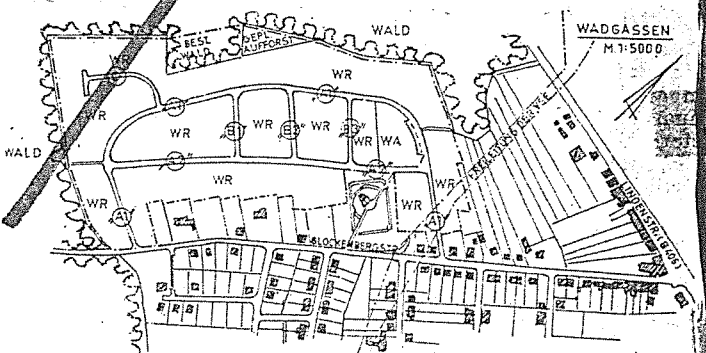
**§ 1**

**Örtlicher Geltungsbereich**

(1) Unter diese Vorschriften fallen folgende Parzellen von Flur 4 der Gemarkung Wadgassen:

875/79, 876/79, 877/80, 307/80, 308/80, 309/80, 623/46, 622/46, 707/46, 708/46, 709/46, 388/46, 387/46, 386/46, 385/46, 384/46, von der Parzelle 803/42 eine südliche Teilfläche, die im Norden begrenzt wird von einer Verbindung der südöstlichsten Parzellenecke der Parzelle 244/45 mit der nordwestlichsten Parzellenecke der Parzelle 486/42, die Parzellen 486/42, 485/42, 458/42, 457/42, 335/47, 254/47, 255/47, 256/47, 257/47, 900/47, 901/47, 902/47, 903/47, 577/47, 260/47, 261/47, 262/47, 263/47, 48, 48a, 49, 50, 359/51, 360/51, 361/52, 53, 54, 55 und von der Parzelle 68/2 die nordwestliche Teilfläche, die im Südosten durch eine Linie von 70,00 m (im Mittel) begrenzt wird von der Parzelle 1056/69, die nordwestliche Teilfläche, die im Südosten durch eine parallele Linie im Abstand von 96 m zur Nordwestgrenze begrenzt wird. Ferner die Parzellen 1057/69, 749/70, 1058/70 und 1061/70. Von den Parzellen 537/74, 74/1, 75/2, 777/75, 778/75, 76, 898/77, 899/77, 198/78, 199/78, 320/78 und 461/79 die nordwestlichen Teilflächen, die im Südwesten begrenzt werden von einer parallelen Linie im Abstand von 45 m zu den nordwestlichen Parzellengrenzen.

(2) Straßenskizze:



**§ 2**

**Gestaltung der Hauptgebäude**

- (1) Geschoßhöhen: In den Wohngebäuden max. 2,88 m
- (2) Dachform: Flach- und Satteldächer, auf beiden Seiten der Straßen B 1 und B 3 sind jedoch nur Satteldächer zulässig.
- (3) Dachneigung: 0 bis 22°.  
bei den Gebäuden beiderseits der Straßen B 1 und B 3 40°.
- (4) Kniestock: Ein Kniestock ist bei allen Gebäuden zulässig.
- (5) Kniestockhöhe: bei den Gebäuden bis 22° Dachneigung max. 0,25 m, bei den Gebäuden mit 40° Dachneigung max. 0,65 m.  
Die Höhe des Kniestocks wird gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe.
- (6) Dacheindeckung: Zur Dacheindeckung dürfen naturfarbene Asbestzementplatten nicht verwendet werden.

**§ 3**

**Gestaltung der Garagen**

- (1) Garagen, die an einer gemeinsamen Grenze errichtet werden, sind einheitlich zu gestalten.
- (2) Dacheindeckung der Garage wie Hauptgebäude, auch hinsichtlich des Farbtones.

**§ 4**

**Gestaltung der Einfriedigung**

- (1) Zwischen Straßengrenze und vorderer Gebäudeflucht gleichlaufend mit der Straße durch eine 0,80 m hohe Hecke oder durch eine bis 0,60 m hohe Mauer.
- (2) An den übrigen Grenzen ist eine Einfriedigung bis zu 1,20 m Höhe zulässig.

**§ 5**

**Ordnungswidrigkeit**

- (1) Ordnungswidrigkeit nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

**§ 6**

**Inkrafttreten**

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Wadgassen, den 4. Oktober 1968

**Für die Gemeinde**

Münchow

Bürgermeister

**42/1663 Ortliche Bauvorschriften (Satzung)  
der Gemeinde Nennig für das Gelände „Vorderste Acht“**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

**§ 1**

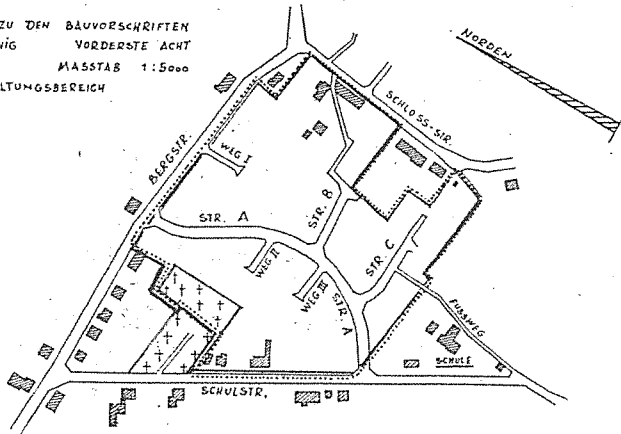
**Örtlicher Geltungsbereich**

- (1) In den örtlichen Geltungsbereich fallen folgende Flurstücke: Flur B, Parz. Nr. 2547/1, 7326/2547, 7330/2548, 6224/2549, 6223/2549, der östlich der Schulstraße gelegene Teil des Flurstückes Nr. 6222/2550, die Flurstücke Nr. 5686/2551, 6221/2551, 2551/1, die westliche Hälfte des Flurstückes Nr. 7852/2551, die Flurstücke Nr. 2552/3, 2554/6, 2554/5, 2554/9, 2555/4, 2555/3, 7318/2555, 7314/2556, 7315/2556, 6198/2557, 7131/2557, 7132/2558, 6929/2558,

6928/2558, 7267/2559, 7133/2559, 7134/2560, 6177/2560, 7080/2561, 7079/2561, 7848/2561, 7200/2563, 7201/2563, 7202/2563, 2563/23, 2563/20, 2563/22.

Die einzelnen Straßen sind aus folgender Skizze ersichtlich.

SKIZZE ZU DEN BAUVORSCHRIFTEN  
GEN. HENNIG VORDERSTE ACHT  
FLUR: B MASSTAB 1:5000  
GELTUNGSBEREICH



## § 2

### Gestaltung der Hauptgebäude

1) Die Wohngebäude erhalten in den einzelnen Straßen folgende Dachneigung:

- Bergstraße: Westlich der Einmündung Straße A Dachneigung 40°  
Östlich der Einmündung Straße A Dachneigung 15–25°
- Weg I: Dachneigung 15–25°
- Schloßstraße: Dachneigung 25–40°
- Straße A: Östliche Straßenseite 30–40°, westliche Straßenseite von Richtung Schulstraße aus in Richtung Bergstraße 3 Gebäude Dachneigung 30–40°, alle übrigen Gebäude Dachneigung 15–25°.
- Straße B: Dachneigung 30–40°
- Straße C: Dachneigung 30–40°
- Weg II: Dachneigung 15–25°
- Weg III: Dachneigung 15–25°
- Schulstraße: Dachneigung 25°

(2) Für Einzelhäuser sind Grundrisse im Verhältnis Breite (Giebelseite) zur Länge (Traufseite) von mindestens 1:1,10 zu wählen, wobei die Gebäudebreite in den Grenzen zwischen 8 und 12 m zu halten ist. Unabhängig vom Verhältnis können Anbauten an der Rückfront zugelassen werden.

(3) Die Geschoßhöhe wird in den Wohngeschossen auf max. 2,80 m festgesetzt, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Fußboden.

(4) Die Dachform für alle Gebäude wird als Satteldach festgesetzt.

(5) Die Höhe des Kniestockes, gemessen von Oberkante Dachgeschoßfußboden bis zur Traufe, wird bei einem Sparrenüberstand von 0,50 m auf 0,65 m festgelegt (Sparrengesims).

(6) Dachaufbauten sind nur bei eingeschossigen Gebäuden mit Dachneigung von 30–40° mit Kniestock zugelassen.

(7) Für die Dacheindeckung der Gebäude sind Wellasbestzementplatten oder Ton- und Zementziegel dunkelfarbig zugelassen.

(8) Als Außenputz ist nur ein hellgetönter Putz zugelassen.

## § 3

### Gestaltung der Garagen

(1) Die Höhe der Garagen wird an der höchsten Stelle, gemessen von Oberkante Fußboden bis Oberkante Dach auf 3,00 m festgelegt.

(2) Als Dachform werden Pultdächer mit einer Neigung von 5–8° festgelegt.

(3) Für die Dacheindeckung der Garagen sind nur Wellasbestzementplatten zugelassen.

(4) Die Garagen können auch an die Gebäude gebaut sowie bei Hanglage in das Keller- bzw. Erdgeschoß gelegt werden.

## § 4

### Gestaltung der Einfriedigung

(1) Auf der Straßengrenze, gleichlaufend mit der Straße eine Mauer mit Abdeckplatte von 0,50 m Höhe.

(2) An den seitlichen Grundstücksgrenzen:

- a) Zwischen Baulinie und Straßengrenze eine Mauer in der gleichen Höhe wie unter (1).
- b) Zwischen Baulinie und rückwärtiger Grundstücksgrenze ein Maschendrahtzaun zwischen Eisen- oder Betonpfosten bis zu 1,80 m Höhe, oder ein Holzspriegelzaun bis 1,00 m Höhe.
- c) An der rückwärtigen Grundstücksgrenze wie unter (b).

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis 5000,- DM geahndet werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Nennig, den 15. Mai 1967

Der Bürgermeister

43/1710

### Örtliche Bauvorschriften (Satzung) der Stadt Dudweiler für das Gebiet „Südlich des Jahnsportplatzes“

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. S. 529), in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. S. 123), werden mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, Oberste Landesbaubehörde, für das näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

## § 1

### Örtlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

(1) Im Westen von den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der Bebauung der Straße „Alter Stadtweg“ zwischen den Wegen As und D<sub>1</sub> und der Verlängerung dieser Linie in südwestlicher Richtung parallel der Straße bis zur Südgrenze der Parzelle 458/24 und der von diesem Punkt aus abknickenden Linie bis zur Südgrenze der Parzelle 444/13 bzw. ca. 28,00 m östlich des Hauses Hampel parallel der Straße D.

(2) Im Süden von der Achse Robert-Koch-Straße, gemessen von ca. 28,00 m östlich des Hauses Hampel bis zur Ortsgrenze der Parzelle 52/1 der Kath. Kirchengemeinde und der Linie entlang dem öffentlichen Weg der Parzelle 63/4, sowie der rückwärtigen Begrenzung der Bebauung nordwestlich der Waldstraße.

(3) Im Osten von der Achse Hofweg gemessen von der südlichen Geltungsbereichsgrenze bis zur Parzelle 359/97, von der Westgrenze der Parzellen 395/97, 362/99, 100/3, 100/4 und des Anwesens Hofweg Nr. 88, sowie der westlichen Grenzen der Parzellen 108/1, 108/2, 108/3, 108/4 und der von hier aus nach Norden abknickenden Linie parallel „Hofweg“ bis zur südlichen Grenze der Parzelle 533/166 und der vertraglich neu festgelegten rückwärtigen Grenze des Anwesens Hofweg Nr. 64.

(4) Im Norden von der Nordgrenze des Wohnweges As bzw. der Südgrenze des Jahnsportplatzes entlang der Straße A.

## § 2

### Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Geschoßhöhen:

In Wohngebäuden max. 2,80 m, gemessen von OK Fußboden bis OK Fußboden.

In Ladengeschossen 3,30 m, gemessen von OK Fußboden bis OK Fußboden.